



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Präs. 1586/70

308 / A. B.  
ZU 288 / J.  
Präs. am 24. Dez. 1970

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Zu Zl. 288/J-NR/1970.

Die mir am 29.10.1970 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. G r u b e r und Genossen betreffend Jugendstrafvollzug beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die gegenständliche Anfrage bezieht sich nach ihrem Wortlaut auf den Jugendstrafvollzug. Die in Österreich bestehenden Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige sind vor allem zur Aufnahme von Rechtsbrechern vorgesehen, bei denen schwerer Erziehungsmangel vorliegt und Anstaltserziehung als notwendig erachtet wird. In den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige werden keine von den Gerichten verhängten Freiheitsstrafen vollzogen. Da dem Bundesministerium für Justiz im Zusammenhang mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen in letzter Zeit eine Kritik, wie sie in der Anfrage angeführt ist, nicht bekannt wurde, darf sich die Beantwortung dieser Anfrage auf die Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in Kaiserebersdorf beschränken.

- 2 -

Auf Grund des von mir eingeholten Berichtes der Leitung der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in Kaiserebersdorf beantworte ich die an mich gerichteten Fragen wie folgt:

Zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Die körperliche Züchtigung von Zöglingen ist in den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige seit jeher strengstens untersagt. Dieses Verbot ist allen Erziehern bekannt, es wurde im Laufe der Jahre nur in einigen wenigen Fällen übertreten. Jeder begründete Verdacht einer Mißhandlung von Zöglingen wird einer disziplinarrechtlichen oder strafgerichtlichen Behandlung zugeführt. Wegen derartiger Vorfälle wurde im Jahre 1970 gegen zwei Erzieher Disziplinaranzeige erstattet. Auch in Hinkunft wird in gleicher Weise vorgegangen, falls dazu Anlaß besteht.

Zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Zurzeit stehen in der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in Kaiserebersdorf Lehrwerkstätten für die Berufsausbildung von Bäckern, Maurern, Malern, Anstreichern, Schlossern, Spenglern, Mechanikern, Installateuren, Tapezierern, Tischlern, Friseuren, Buchbindern und Schneidern zur Verfügung.

Zöglinge mit Vorlehrzeiten als Autolackierer und Autospengler werden derzeit unter behelfsmäßigen Umständen in ihren Berufen beschäftigt und ausgebildet.

Darüber hinaus werden Zöglinge auch als Gärtner und Köche sowie landwirtschaftliche Arbeiter in der angeschlossenen Ökonomie "Gregorhof" in Münchendorf verwendet und angelernt.

Von durchschnittlich 15 bis 20 Lehrlingen wird jährlich die Gesellenprüfung mit Erfolg abgelegt.

Die angeführten Berufsausbildungsmöglichkeiten sind den Erfordernissen der Praxis auf Grund langjähriger

- 3 -

Erfahrungen angepaßt. Nach Beendigung der Lehrausbildung ist den Jugendlichen die Eingliederung in den Arbeitsprozeß bei vorhandenem gutem Willen durchaus möglich. Unter dieser Voraussetzung können auch die nur angelesenen Zöglinge auf Arbeitsplätzen untergebracht werden. Eine allfällige Erweiterung von Berufsausbildungsmöglichkeiten wird laufend überprüft.

Zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage:

In der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in Kaiserebersdorf und in der Nebenstelle Kirchberg am Wagram gibt es Absonderungsräume (Besinnungsräume). In diesen Räumen werden diejenigen Zöglinge vorübergehend - etwa 1 bis 3 Tage - untergebracht, die nach Flucht aus der Anstalt wieder eingebracht werden, oder solche, die dauernd gegen die Hausordnung verstoßen und bei denen sich andere Maßnahmen, wie Begünstigungsentzug oder Ausgangssperre, als wirkungslos erwiesen haben.

Das sogenannte "Arbeitspensum" ist eine nicht starre Richtlinie für zu leistende Arbeiten. Es gilt nur für serienmäßige Herstellungs- bzw. Adjustierungsarbeiten. Zöglinge, denen aus individuellen, körperlichen oder geistigen Gründen die Erreichung des Richtwertes nicht möglich ist, werden keineswegs bestraft. Nur bei offensichtlich passiver Arbeitshaltung wird mit Disziplinar Mitteln eingegriffen. Wie oben ausgeführt, ist jedoch körperliche Züchtigung ausnahmslos verboten.

Ein dem Bundesministerium für Justiz vorgelegter Bericht der Kommission zur Überwachung der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige vom 18.12.1970 über die Ergebnisse einer Einschau an Ort und Stelle in der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in Kaiserebersdorf bzw. in der Außenstelle Kirchberg am Wagram sowie ein Bericht des Beraters des Justizministeriums für jugendpsychiatrische Fragen, Univ.Prof.Dr.Walter Spiel, vom 28.11.1970 werden derzeit im Bundesministerium für Justiz geprüft. Vom Ergebnis dieser Prüfung werden die allenfalls erforderlichen Maßnahmen

abhängig sein.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Die Rückfallsquote, die seit 1956 statistisch erfaßt wird, ist im wesentlichen konstant. Die Zahl der absolut straffrei bleibenden, zur Probe entlassenen Zöglinge beträgt etwa 25 %, weitere 12 % der Zöglinge werden wegen geringfügiger Vergehen oder Übertretungen neuerlich verurteilt. Somit bleiben etwa 37 % aus der Anstalt entlassene Zöglinge im wesentlichen rückfallsfrei.

Die Rückfallsquote entspricht, soweit dem Bundesministerium für Justiz Erfahrungsmaterial zur Verfügung steht, im wesentlichen den Verhältnissen in vergleichbaren Ländern. Das Bundesministerium für Justiz wird bemüht sein, im Zusammenhang mit den Arbeiten zum Ausbau und zur Verfeinerung der Kriminalstatistik, die im Gange sind, zusätzlich Material sammeln zu können.

Abschließend darf ich bemerken, daß den Herren anfragenden Abgeordneten die von mir erwähnten Berichte der Leitung der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in Kaiserebersdorf, der Kommission zur Überwachung der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige vom 18.12.1970 und des Herrn Univ.Prof.Dr.Walter Spiel zur Einsicht zur Verfügung stehen.

23. Dezember 1970

Der Bundesminister:

